

INTERAMERIKANISCHE ENTWICKLUNGSBANK

Tagung des Lateinamerikanischen Instituts

2. Oktober 1970

Kurzreferat von Botschafter R. Probst

Wir haben uns heute mit der Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BID) in der Schweiz zu befassen. Es geht in erster Linie darum } aus unserer Sicht darzulegen,

- ^{verhalb} ~~warum~~ man schweizerischerseits Wert auf Zusammenarbeit mit der Bank legt ;
- was uns bewog, mit der IDB den Vertrag über ihre rechtliche Stellung abzuschliessen ;
- was der Vertrag in grossen Zügen beinhaltet.

Gestatten Sie mir zunächst einige allgemeine Betrachtungen. Sie erscheinen umso mehr am Platz, als unser Verhältnis zur Interamerikanischen Entwicklungsbank nur einen Teilaspekt unserer generellen Entwicklungspolitik bildet.

Die Welt ist heute noch weit davon entfernt, den wirtschaftlichen Graben zwischen entwickelten und Entwicklungsländern zu schliessen. Das Gefälle zwischen reichen und armen Nationen ist nicht kleiner geworden. Daran vermag auch die Tatsache nicht viel zu ändern, dass wegen der gegenwärtig günstigen Preislage einiger wichtiger Rohstoffe die "terms of trade" für einige Länder - zumindest vorübergehend - eine Wendung zum Bessern zeigen.

Die Hauptsorgen der Entwicklungsländer liegen nach wie vor im Stand der Handelsbilanzen, in der überbordenden Inflation, im hohen Investitionsbedarf, in einer geringen eigenen Kapitalbildung, in der Kapitalflucht sowie in der hohen Aussenverschuldung. Die von allen Regierungen angestrebte Steigerung des Volkswohlstandes erfordert enorme Anstrengungen auf sämtlichen Gebieten der Wirtschaft und des sozialen Bereichs. Der Ausbau der Infrastruktur, die Förderung der Landwirtschaft, die Errichtung von Industrien, die Hebung des Bildungswesens, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, dies alles verlangt den Einsatz grosser Finanzmittel, die ein Entwicklungsland aus eigener Kraft nicht aufbringen kann. Man rechnet, dass der für ein bescheidenes Wachstum des Volkseinkommens erforderliche Investitionsbedarf in Lateinamerika zwar schon zu ungefähr 80 % aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Die fehlenden 20 %, die meistens zur Beschaffung von Kapitalgütern im Ausland erforderlich sind und deshalb für die weitere Entwicklung massgebend bleiben, müssen jedoch durch fremde Finanzhilfe gedeckt werden. Dabei gewinnen günstige Kreditbedingungen wegen der Aussenverschuldung dieser Länder zunehmend an Bedeutung.

Angesichts des hohen Devisenbedarfs der Entwicklungsländer kommt den internationalen Finanzinstituten und hier vorab der Weltbank eine hervorragende Rolle als

Finanzquelle zu. Die Schweiz hat deshalb der Weltbank in Würdigung ihrer Leistungen bereits 1951 den Zutritt zum schweizerischen Kapitalmarkt durch Einräumung eines Sonderstatuts, insbesondere auf fiskalischem Gebiet, erleichtert.

[Neben mehreren Emissionen auf dem schweizerischen Kapitalmarkt haben die Weltbank insgesamt 300 Mio Franken und ihre Tochtergesellschaft, die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), 52 Mio Franken, letztere zu Bedingungen, die fast einer Schenkung gleichkommen, als staatliche Darlehen von der Schweiz erhalten. Die Gewährung eines weiteren Darlehens an die IDA wird erwogen.]

Die Weltbank findet bei der Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben eine äusserst wertvolle Unterstützung und Ergänzung durch die regionalen Entwicklungsbanken. Diese Banken, denen die Länder der betreffenden Region, des betreffenden Kontinents als Mitglied angehören, verdienen es ebenfalls, in den Rahmen der bundesrätlichen Entwicklungspolitik einbezogen zu werden. Sie fördern die so nützliche regionale Zusammenarbeit, tragen auf diese Weise zu einer breiteren Streuung der Investitionen in der ganzen Region bei und können sich dank ihres Ueberblicks und ihrer Kenntnis der kontinentalen Bedürfnisse auch multilateraler Projekte annehmen. Für Länder wie die Schweiz, die nur über beschränkte Mittel verfügen, erlaubt es die Zusammenarbeit mit den Regionalbanken überdies, unser Interesse für die Gesamtheit der Länder einer Region zu bekunden, auch wenn wir nicht jedem einzelnen davon einen bilateralen Kredit einräumen können.

Die wichtigsten Regionalinstitute dieser Art sind die Interamerikanische, die Afrikanische und die Asiatische Entwicklungsbank. Der 1965 entstandenen Asiatischen Entwicklungsbank sind wir, da es ihre Statuten erlauben, sogar als Mitglied beigetreten. Älter als diese und die kurz zuvor gebildete Afrikanische Regionalbank, welche sich freilich noch in einer Anlaufphase befindet, ist die schon vor mehr als einem Jahrzehnt ins Leben gerufene Interamerikanische Entwicklungsbank. Gestützt auf ihre längere Erfahrung, aber auch dank ihrer sachkundigen, initiativen Leitung sowie der gewichtigen finanziellen Unterstützung, die sie von den USA erhält, vermochte sie dem sich rasch wandelnden lateinamerikanischen Kontinent bereits wesentliche Impulse zu verleihen.

Die Schweiz unterhält mit der IDB seit ihrer Gründung nahe und vertrauensvolle Beziehungen. Hiezu besteht, neben unserem allgemeinen Interesse am Gedeihen der lateinamerikanischen Entwicklungsländer, auch ein spezifischer Anlass. Diese Länder, mit denen uns seit jeher enge Bande verknüpfen und die gleich uns dem westlichen Kulturkreis angehören, sind für uns in der Tat geschätzte Handelspartner. Unsern Importen aus ganz Lateinamerika im Werte von 580 Mio Franken standen 1969 Gesamtexporte nach dieser Zone von 1,2 Milliarden gegenüber. Zudem besitzt die schweizerische Wirtschaft in den Ländern des lateinamerikanischen Kontinents umfangreiche Investitionen, namentlich auch industrieller

Natur, die auf zwei bis drei Milliarden Franken geschätzt werden, jährlich weiter anwachsen und zur Förderung der Region nicht unwesentlich beitragen.

Im Sinne unserer Zusammenarbeit mit der IDB, angesichts ihres soliden Geschäftsgebarens unter der initiativen Leitung ihres/Präsidenten Felipe Herrera und im Lichte unseres Interesses am lateinamerikanischen Kontinent wurde der Bank denn auch bereits der schweizerische Kapitalmarkt ebenfalls geöffnet. Unter den in Nichtmitgliedstaaten bis Ende 1969 aufgenommenen Anleihen der IDB von insgesamt 322 Millionen Dollar steht die Schweiz mit zwei Obligationen-Anleihen von 50 Mio Franken (1966) bzw. 60 Mio Franken (1968) d.h. mit insgesamt 25,1 Mio Dollar, nach der Bundesrepublik Deutschland und Italien, (wie schon von Prof. Epstein gesagt,) an dritter Stelle vor solchen Staaten beispielsweise wie Grossbritannien, Japan, Schweden, den Niederlanden oder Belgien. Die schweizerische Wirtschaft erhält ihrerseits in beachtlichem Umfang Aufträge aus den von der IDB finanzierten Projekten. Die Zahlungen aus solchen Aufträgen belaufen sich bis heute auf rund ²⁵~~22~~ Mio Dollar. In diesem Zusammenhang ist eine Tendenz der Bank nicht zu verkennen, die Beziehungen mit jenen Industrieländern besonders zu pflegen, die ihr bei der Mittelbeschaffung entgegenkommen. Die Beteiligung der Bank an Investitionen in Lateinamerika ist andererseits ein nicht unwesentliches Sicherheitselement für

unsere Lieferanten und vermindert damit auch die vom Bund aus der Exportrisikogarantie übernommenen Risiken. Spezielle Erwähnung verdient schliesslich das im August 1969 der Compania Italo-Argentina de Electricidad in Buenos Aires (an der zu vier Fünfteln Schweizerkapital beteiligt ist) von der IDB eröffnete Darlehen von 15,8 Millionen Dollar.

Angesichts dieser engen Beziehungen, die sich zwischen der Schweiz und der IDB entwickelt haben, lag der Gedanke nahe, das schon bisher ausgezeichnete gegenseitige Verhältnis durch ein Eintreten auf gewisse Wünsche der Bank noch auszugestalten und ihr bei uns gewisse Erleichterungen zu gewähren.

Die am 5. Februar dieses Jahres [namens der IDB durch Mr. Trued, der leider heute hier nicht erscheinen konnte, und namens des schweizerischen Bundesrates durch den Sprechenden] unterzeichnete Vereinbarung, die gegenwärtig vor ^{ihren} [den eidg. Räten] liegt, bildet - vorbehältlich der parlamentarischen Genehmigung - die Verwirklichung dieser Absicht.

Es würde zu weit führen, wollte ich hier auf alle Einzelheiten der vertraglichen Abmachung eintreten. Es geht im wesentlichen :

- um die Anerkennung der internationalen Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit der Bank ;

- um Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit ;
- um das Mitspracherecht der Nationalbank für bestimmte wichtige Geschäfte der IDB in der Schweiz ;
- um den Schutz der Vermögensrechte und Guthaben der Bank ;
- um die gerichtliche Immunität der IDB-Beamten für ihre dienstlichen Handlungen ;
- um die Fixierung eines Schiedsverfahrens zur Beilegung von Differenzen.

Praktisches Kernstück der Vereinbarung ist aber die Bestimmung, die die steuerrechtliche Stellung der Bank in der Schweiz umschreibt : Der IDB wird bei Anleihensmissionen für die eidgenössische Emissionsabgabe der gleiche Vorzugssatz (gegenwärtig 0,6 % statt normal 1,2 %) gewährt wie der Weltbank. An sich schiene es zwar richtig, internationale Finanzinstitute, die ausschliesslich der Entwicklungshilfe dienen, für von ihnen ausgegebene Anleihen von dieser Abgabe überhaupt zu befreien. [Bevor wir soweit gehen können, sind indessen noch verschiedene Probleme zu klären, weshalb vorläufig die hier vorliegende Lösung getroffen wurde. Doch ist sie] durch die Bestimmung ergänzt, dass weitergehende steuerliche Vergünstigungen, die der Weltbank eingeräumt würden, automatisch auch der IDB zugute kämen. Im weiteren wird die IDB ebenfalls von der Verrechnungssteuer auf

(A)

den Einkünften ihrer in der Schweiz plazierten Kapitalien und überdies von der Emissionsabgabe auf Zeitdepositen bei schweizerischen Bankunternehmen befreit. In der Praxis wird die Befreiung auf dem Wege der Rückerstattung gewährt, womit die Schweiz dazu beiträgt, die Lasten einer Entwicklungsinstitution zu erleichtern.

* *

Soviel - summarisch - zum Inhalt der Vereinbarung. Ihr Abschluss geht von der Erkenntnis aus, dass die Bestrebungen der Interamerikanischen Entwicklungsbank unsere volle Unterstützung verdienen. Sie liegen auch in unserem eigenen wohlverstandenen Interesse. Die mit der IDB abgeschlossene Vereinbarung bezweckt, der Bank den Zugang zu unserem Kapitalmarkt und ihren Funktionären die Tätigkeit in der Schweiz zu erleichtern. Sie geht über den Rahmen dessen, was schon 1951 der Weltbank zugestanden wurde, nicht hinaus. Die finanzielle Einbusse, die uns durch die Einräumung gewisser fiskalischer Sonderregelungen erwächst, ist für uns durchaus tragbar. 2 Indem wir der Bank entgegenkommen, werden wir ihr gleichzeitig bei der Erfüllung ihres Entwicklungsauftrags in Lateinamerika behilflich sein. Damit liegt aber die Bedeutung der Vereinbarung nicht nur auf der materiellen Ebene. Ebenso wichtig dürfte es auch psychologisch

- 9 -

erscheinen, den Entwicklungsländern durch unsere Bereitschaft zur Mitarbeit unser waches Interesse an ihrem Schicksal zu bekunden.

* *

Mit diesen Gedanken erlauben Sie mir zu schliessen. Vorerst haben nun die eidg. Räte das Wort. Es soll ihnen nicht vorgegriffen werden, auch wenn wir an der Weisheit des Entschlusses, den sie fassen werden, nicht zweifeln möchten.

Ich danke Ihnen.

*